
S 13 RA 1007/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 1007/97
Datum	11.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 245/00
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 11. Februar 2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1931 geborene Kläger hatte in den Jahren 1971, 1979, 1986, 1993 erfolglos Antrag auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt. Am 07.05.1997 beantragte er bei der Beklagten mit formlosem Schreiben Regelaltersrente ab 01.08. 1996. Nachdem er die Antragsformulare trotz Mahnung nicht an die Beklagte übersandte, lehnte diese mit Bescheid vom 15.07. 1997 den Antrag auf Altersrente mangels Mitwirkung ab. Nachdem der Kläger der Beklagten die Antragsformulare übersandt hatte (Eingang am 28.07.1997), wobei erneut Regelaltersrente mit Rentenbeginn 01.08.1996 beantragt worden war, gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 23.09.1997 Regelaltersrente ab 01.05.1997 und legte als Rentenbeginn den Antragsmonat zugrunde. Mit Bescheid vom 09.12.1998 gewährte die Beklagte Regelaltersrente mit Rentenbeginn 01.08.1996.

Am 25.07.1997 hatte der Klager zur Niederschrift beim Bayer. Verwaltungsgericht Munchen Klage erhoben mit dem Antrag: 1) Die Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte wird verpflichtet, meine Rente (Altersrente) ab dem 60. Lebensjahr und Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr zu bezahlen. 2) Die Kosten des Verfahrens tragt die Beklagte. 3) Prozesskostenhilfe wegen Mittellosigkeit wird beantragt.

Mit Beschluss vom 11.08.1997 verwies das Bayer. Verwaltungsgericht Munchen den Rechtsstreit an das zustandige Sozialgericht Munchen.

Mit Beschluss vom 02.12.1999 bewilligte das Sozialgericht dem Klager Prozesskostenhilfe und ordnete ihm Rechtsanwalt von T. bei. Dieser war dem Klager auf dessen Antrag in einem weiteren am Sozialgericht Munchen gegen die Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte anhangigen Verfahren ([S 13 RA 464/99](#)) beigeordnet worden, im Verfahren [S 13 RA 1007/97](#) hatte der Klager die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht beantragt und Rechtsanwalt von T. auch nicht benannt.

In der mandlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht stellte Rechtsanwalt von T. den vom Klager zur Niederschrift beim Bayer. Verwaltungsgericht Munchen gestellten Antrag. Mit Urteil vom 11.02.2000 wies das Sozialgericht Munchen die Klage ab. Sie sei unzulassig, da das Rechtsschutzbedurfnis fehle. Der Klager habe â wie beantragt â Regelaltersrente ab 01.08.1996 erhalten. Seinem Antrag sei in vollem Umfang stattgegeben worden. Es bestehe kein Rechtsschutzbedurfnis mehr fur die Durchfuhrung des Klageverfahrens. Soweit der Klager Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres begehre, scheitere dies zum einen daran, dass ein Verwaltungsakt betreffend diesen Antrag nicht vorliege. Im ubrigen habe der Klager auch keinen Antrag auf Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt.

Laut Empfangsbekennnis des Rechtsanwalts von T. wurde ihm das Urteil des Sozialgericht am 27.07.2000 zugestellt.

Der Klager legte am 15.11.2000 zur Niederschrift beim Bayer. Landessozialgericht Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Munchen ein. In der mandlichen Verhandlung beantragt er,

das Urteil des Sozialgericht Munchen vom 11.02.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 23.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.1998 zu verurteilen, eine hohere Rente zu gewahren.

Auerdem beantragte der Klager die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versaumung der Berufungsfrist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Der Klager tragt zur Begrandung seines Anspruchs auf hhere Rente vor, es sei auf ihn in Ausbung seiner Dienstpflicht als Gewerbeaufsichtsbeamter am 09.08.1969 ein Mordanschlag verbt worden, weswegen er mehrere Jahre seinen Beruf nicht habe ausben knnen. Eine weitere Begrandung erfolgte nicht. Zur Frage der Versumung der Berufungsfrist nahm er Bezug auf seine Ausfhrungen im Verfahren [L 13 RA 246/00](#). Dort hatte er ausgefhrt, sein Rechtsanwalt von T. habe sich wegen des Urteils bzw. der Berufung nicht mit ihm in Verbindung gesetzt. Deshalb habe er versucht, ihn zu erreichen. Unter der Adresse sei sein Schild abmontiert gewesen. Die Sekretrinnen, die dort fr mehrere Bros ttig seien, htten ihm gesagt, dass er als Rechtsanwalt nicht mehr ttig sei. Deshalb habe er sich gestern beim Sozialgericht eine Abschrift des Urteils besorgt.

Mit Beschluss vom 20.03.2001 wurde der Antrag des Klagers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht seiner Berufung abgelehnt.

Zur Ergnzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Mnchen sowie die Akte des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist zulssig. Sie wurde zwar nicht innerhalb der Monatsfrist des [ 151 Abs.1 SGG](#) eingelegt, da dem dem Klager beigeordneten Rechtsanwalt von T. das Urteil am 27.07.2000 zugestellt, die Berufung des Klagers aber erst am 15.11.2000 eingelegt worden ist. Dem Klager ist aber gem  [ 67 Abs.1 SGG](#) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Dies setzt voraus, dass der Klager ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Den Klager persnlich trifft kein Verschulden an der Versumung der Frist. Er selbst hat das Urteil erst am 15.11.2000 bei einer Vorsprache am Sozialgericht erhalten. Ein Verschulden seines Rechtsanwalts an der Versumung der Berufungsfrist ist ihm nicht zuzurechnen. Zwar steht das Verschulden eines Prozessbevollmchtigten hinsichtlich der Versumung von Verfahrensfristen dem Verschulden des vertretenden Beteiligten gleich (BSG in SozR Nr.2, 7, 10, 16, 24 zu [ 67 SGG](#), [SozR 1500  67 Nr.10](#)). Der dem Klager beigeordnete Rechtsanwalt hatte aber gegenber dem Klager nicht die Stellung, die diese Schuldanrechnung rechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des BSG (in [SozR 1500  67 Nr.10](#)), der sich der Senat anschliet, gilt dies jedenfalls dann, wenn der Klager dem beigeordneten Rechtsanwalt keine Vollmacht erteilt hat. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Beordnung allein begrndet kein Vertretungsverhltnis zwischen dem Antragsteller und dem Rechtsanwalt (BSG a.a.O. m.w.N.). Eine Schuldanrechnung scheidet in diesem Fall schon mangels eines Vertretungsverhltnisses aus (BSG a.a.O. m.w.N.). Dem Klager ist deswegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Bei dieser Rechtslage kann offen bleiben, ob die Zustellung an Rechtsanwalt von T.

Äußerhaupt wirksam war und die Berufungsfrist durch sie in Lauf gesetzt wurde.

Die demnach zulässige Berufung hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Soweit der Kläger nunmehr ohne nähere Begründung eine "höhere Rente" begehrt, steht dem bereits der Umstand entgegen, dass die angefochtenen Bescheide insofern in Bestandskraft erwachsen sind ([Â§ 77 SGG](#)). Der Kläger hat im Rahmen des Klageverfahrens ausschließlich die Bewilligung von Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Antrag vom 25.07.1997 zur Niederschrift beim Bayer. Verwaltungsgericht München) sowie Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres = 01.08.1996 begehrt. Gegen die Rentenhöhe hat er keine Einwendungen erhoben. Er hat weder zusätzliche konkrete rentenrechtliche Zeiten noch Fehler in der Rentenberechnung geltend gemacht. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich nach der Rechtsprechung des BSG ([SozR 1500 Â§ 77 Nr.56](#); [SozR 3-1500 Â§ 77 Nr.1](#)) grundsätzlich nur auf den Verfassungssatz, d.h. die Entscheidung über Art, Dauer und Höhe der Rente; inwieweit einzelne Berechnungselemente der Bindung fähig sind, ist nicht eindeutig geklärt. Im Falle des Klägers ist im Berufungsverfahren erstmals die Rentenhöhe streitig; insofern ist der Rentenbescheid jedoch in Bindung erwachsen, die dem jetzigen Begehren entgegensteht. Der Antrag des Klägers ist nicht begründet.

Die Entscheidung über die Kosten ist darin begründet, dass die Berufung keinen Erfolg hat ([Â§ 193 SGG](#)).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024